

Protokoll zur Sitzung des Unterausschusses Kindertagesbetreuung (UA Kita)

Sitzungstermin: 04.11.2025

Zeit: 17.00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anwesende beschließende Mitglieder:

- C. Schulze (Sprecherin des UA)
- M. Bretzmann (stellv. für M. Eißing)
- T. Hurraß (stellv. für T. Weiß)

Anwesende beratende Mitglieder:

- Dr. D. Lenz

Seitens der Verwaltung:

- A. Kittel
- S. Weichelt
- K. Wolff
- S. Hübsch

Entschuldigt:

- M. Eißing
- F. Just
- U. Werner
- C. Nebel
- T. Weiß

Tagesordnung

1. Wahl eines/r stellv. Sprechers/in des UA Kita
2. Austausch zum weiteren Umgang mit dem Thema sinkende Kinderzahlen im Landkreis Altenburger Land
3. Austausch zum weiteren Umgang mit dem Thema Inklusion in der Kindertagesbetreuung
4. Sonstiges

C. Schulze führt als Sprecherin des UA die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

TOP 1: Wahl eines/r stellv. Sprechers/in des UA Kita

S. Hübsch: Es ist momentan noch nicht abschließend geklärt, ob M. Bretzmann dauerhaft die Stellvertretung für M. Eißing im UA übernimmt und somit als stellv. Sprecher zur Verfügung steht.

C. Schulze: Der Tagesordnungspunkt soll noch einmal verschoben werden, bis die dauerhafte Vertretung für M. Eißing geklärt ist.

TOP 2: Austausch zum weiteren Umgang mit dem Thema sinkende Kinderzahlen im Landkreis Altenburger Land

S. Hübsch: Im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung 2025/26 wurde deutlich, dass auch weiterhin mit sinkenden Kinderzahlen zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund hatte der

UA Kita in seiner letzten Sitzung die Verwaltung beauftragt entsprechende gemeinde-spezifische Prognosedaten (Hildesheimer Bevölkerungsmodell) bereit zu stellen und regionale Planungsrunden anzuregen. Nach einer nochmaligen internen Abstimmung hierzu sowie dem Austausch mit anderen Thüringer Landkreisen wurde deutlich, dass auch die Prognosedaten des Hildesheimer Bevölkerungsmodells keine verlässliche Planungsgrundlage darstellen. Vielmehr sollten die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, ausgehend vom IST-Stand, ihre jeweiligen örtlichen Begebenheiten (z.B. Bevölkerung, Lage, Verkehrsanbindung, Bauplanung etc.) heranziehen sowie die inhaltlichen Aspekte der Arbeit in den Kindertagesstätten (z.B. Qualität, Arbeitsbedingungen, Ausrichtung etc.) in den Fokus nehmen. Die Prognosedaten des Hildesheimer Bevölkerungsmodells könnten hier zwar unterstützend eingesetzt werden, sollten aber nicht die Grundlage für den Planungsprozess innerhalb der Gemeinden bzw. VG's sein. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Planungsverantwortung, zur Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen vor Ort, bei den jeweiligen Gemeinden bzw. VG's liegt. Das Landratsamt kann die gemeindespezifischen Planungsprozesse beratend unterstützen aber nicht inhaltlich durchführen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Verfahrensweise vor:

1. Es sollten regionalisierte Planungsprozesse, in Verantwortung der Gemeinden bzw. VG's, angeregt werden, um auch künftig eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.
2. Das Landratsamt kann die Gemeinden bzw. VG's auf Anfrage und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, zu ihrem Planungsprozess beraten.
3. Im Rahmen des Unterausschuss Kindertagesbetreuung soll eine Checkliste erarbeitet werden, was im gemeindespezifischen Planungsprozess alles berücksichtigt werden sollte.

C. Schulze: Rückfrage zur rechtlichen Situation bezüglich der Verantwortlichkeit der Erfüllung des Rechtsanspruches, damit die Thematik auch tatsächlich bearbeitet wird und Planungsprozesse stattfinden? Wie können die Planungsprozesse in den Kommunen tatsächlich angeregt werden?

A. Kittel: Der Rechtsanspruch richtet sich zwar gegen den Landkreis, allerdings unterhält der Landkreis ja keine eigenen Kitas und beauftragt auch keine Träger hierfür. Es besteht gesetzlich der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr. Daher ist der Fokus des Landkreises, dass potenziell für jedes Kind im Landkreis ab dem 1. Lebensjahr ein Kitaplatz zur Verfügung steht.

Gesetzesauszug aus dem ThürKigaG:

§ 3

Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung

(1) Der Anspruch [...] richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist. Er hat gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung der Ansprüche [...] ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

(2) Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. [...]

Aus Sicht des Landkreises ist dieser Anspruch grundsätzlich erfüllt. Für die Wohnsitzgemeinden, welche die Plätze zur Verfügung stellen müssen, stellt sich allerdings vor dem Hintergrund weiter absinkender Kinderzahlen die Frage der Refinanzierung der Kitaplätze. Der Landkreis kann gegenüber den Wohnsitzgemeinden nur auf die mindestens zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten hinweisen und beraten. Alles Weitere entscheiden die Wohnsitzgemeinden in ihrem Wirkungskreis.

M. Bretzmann: Für die Gemeinden ist es aber zur Planung und Entscheidungsfindung sicher hilfreich zu wissen, wie sich auch die umliegenden Gemeinden perspektivisch entwickeln. Daher wäre eine beratende Funktion des Landkreises hier wichtig.

A. Kittel: Genau dies sieht der Verwaltungsvorschlag ja auch vor. Es soll jedoch nicht durch den Landkreis eine Struktur aufgesetzt werden, wie und in welcher Regelmäßigkeit sich ausgetauscht werden soll, sondern die Planungsverantwortung und damit auch die Planungsgestaltung bei den Wohnsitzgemeinden zu belassen.

C. Schulze: Wichtig wäre hierbei, dass die Idee der Checkliste für die Planung vor Ort aufgegriffen und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt eine Checkliste für den gemeindespezifischen Planungsprozess zu erarbeiten. (dreimal „Ja“ und somit einstimmig beschlossen)

TOP 3: Austausch zum weiteren Umgang mit dem Thema Inklusion in der Kindertagesbetreuung

A. Kittel: Inklusion nach wie vor große Herausforderung. Es stellt sich die Frage, wie wir das Thema grundlegend bearbeiten wollen? Wir würden heute zum IST-Stand und den gesetzlichen Rahmenbedingungen informieren, um zu schauen wo aktuell Problemlagen liegen aber auch unser Handlungsspielraum liegt. Vor diesem Hintergrund sind K. Wolff (pädagogischer Beratungsdienst im FD Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung) und S. Weichelt (Fachdienstleiterin FD Sozialhilfe bzgl. Eingliederungshilfe) heute mit anwesend und berichten aus ihren Arbeitsfeldern heraus zum Thema Inklusion. Zunächst noch einmal Darlegung der Ausgangssituation (*siehe Präsentation Rechtliche Grundlagen Inklusion Kitas1*).

S. Weichelt: Es gibt im Landkreis vier integrative Kindertagesstätten, in denen es jeweils Angebote einer gemeinsamen und getrennten Betreuung gibt.

A. Kittel: Es ist grundsätzlich auch Seitens des Ministeriums angedacht, dass es keine weiteren integrativen Kindertagesstätten geben soll, sondern dass alle Kindertagesstätten integrativ arbeiten sollen.

K. Wolff: (*Ergänzung zu Folie 6, Pkt. a*) Die Kindertagesstätten können sich beim pädagogischen Beratungsdienst melden (in Abstimmung mit den Eltern), wenn ein Kind von der „normalen Entwicklung“ abweicht und ein besonderer Bedarf ersichtlich wird. Die Kolleginnen kommen dann zu einer Entwicklungsbeobachtung vor Ort in die Einrichtung, erfassen den tatsächlichen Bedarf und beraten zum weiteren Vorgehen bzw. zum Unterstützungsbedarf (z.B. Bedarf einer Diagnostik). Dabei wird immer erst geschaut, was vor Ort verändert werden könnte (Prozessbegleitung), um den Bedarfen zu entsprechen, bevor anderen Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssten. Es gibt hier aber auch die Möglichkeit der Kleingruppenarbeit und Einzelförderung (über Landesfördermittel). Die Fallzahlen belaufen sich im Jahr auf ca. 120-130 Kinder. Dabei schwankt die Dauer der Begleitung von wenigen Wochen bis zu zwei bis drei Jahren. Die Entwicklungsbesonderheiten können durch die Maßnahmen in ca. 80% der Fälle gut kompensiert werden, sodass der Übertritt in die Schule gut gelingt.

S. Weichelt: (Ergänzung zu Folie 6, Pkt. b) Die Förderstufe 2.1 gibt es so nicht mehr. Die Leistungen nach 2.2 werden von den beiden Frühförderstellen in Altenburg und Schmölln erbracht. Hier werden gleichzeitig auch Leistungen aus der Förderstufe 3 mit erbracht. In der Förderstufe 2 gibt es aktuell 35 Fälle und in der Förderstufe 3 (Komplexleistungen mit mehreren Angebotsinhalten) bis zu 180 Fälle. In der Regel werden die Komplexleistungen einmal wöchentlich erbracht. Die Komplexleistungen werden von den Ärzten festgelegt (Diagnostiziert), dann erfolgt eine heilpädagogische Diagnostik in den Frühförderstellen (Maßnahmeermittlung) und der Sozialhilfeträger (LRA) muss bezahlen. Diese Verfahrensweise läuft gut. In der Förderstufe 4 werden aktuell 38 Kinder einer Regeleinrichtung betreut und 51 Kinder in einer integrativen Einrichtung. Aktuell sind in der integrativen Kita Spatzennest (ABG) die meisten nicht belegten integrativen Plätze. Ansonsten sind die integrativen Kindertagesstätten weitgehend ausgelastet. 13 Kinder werden außerhalb des Landkreises betreut. Der Bedarf und Umfang der Hilfen wird von den Fallmanagern festgelegt. Die größte Problemlage in diesem Bereich ist, dass die erforderlichen (und gezahlten) Leistungen in den Einrichtungen, aufgrund von personellen Engpässen, oftmals gar nicht erbracht werden. Es entsteht der Eindruck, dass vor dem Hintergrund der sinkenden Kinderzahlen bestehendes Personal in den Einrichtungen durch mehr integrative Leistungen gehalten werden soll und daher vermehrt Bedarfe an integrativer Förderung angezeigt werden. Es muss aber mehr darauf geschaut werden, was in den Einrichtungen geleistet werden kann ohne zusätzliche integrative Förderung. Hier bräuchte es ggf. grundlegend einen anderen Personalschlüssel in den Kitas. Es stellt sich die Frage nach dem konkreten Standard in den Einrichtungen und ggf. dem darüberhinausgehenden Mehrbedarf, welcher im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzlich zu erbringen ist.

Weitere Diskussion (T. Hurraß, S. Weichelt, C. Schulze, K. Wolff) zum Thema über:

- Die Frage der Ermittlung des Hilfebedarfes.
- Die Frage der Erbringung der Leistung in Regelkitas (als Standard) oder doch integrativen Kitas mit der Möglichkeit von Pool-Lösungen.
- Die mögliche Lösung der Problematik durch die Herabsenkung des Personalschlüssels und der Gruppengrößen (qm-Anforderungen).
- Die Frage nach dem Vorhalten des entsprechenden Fachpersonals (mit heilpäd. Qualifikation) vor dem Hintergrund sinkender Kinderzahlen, z.B. verstärkte durch Bündelungen.
- Ein zu starres System, welches nicht flexibel auf die Bedarfe reagieren kann.
- Einem erhöhten Förderbedarf bei vielen Kindern, insb. bezüglich Kindern mit Migrationshintergrund welche z.T. schwer traumatisiert sind.

Fazit der Diskussion:

- Die Kindertagesstätten sind den zunehmenden Herausforderungen nicht mehr gewachsen.
- Die Personalschlüssel müssten weiter herabsenkt werden. (Aktuell liegt der Personalschlüssel bei den ab Dreijährigen bei 1:12. Ein bedarfsge rechter Schlüssel wird bei 1:6 bis 1:8 eingeschätzt.)

Beschluss: Die Verwaltung wird mit einer detaillierten Problemanalyse beauftragt, welche zum nächsten UA im März 2026 vorgestellt werden soll. (dreimal „Ja“ und somit einstimmig beschlossen)

TOP 4: Sonstiges

A. Kittel: Der Verwaltung lag der Entwurf einer Förderrichtlinie vor, mit bitte um Stellungnahme, zwecks der Vergabe von Mitteln des Bundes zur Qualitätssicherung und

-entwicklung in Kindertagesstätten. Das Land Thüringen wird diese Mittel im Rahmen des Thüringer Qualitätskompasses ausreichen. Ziel ist es insb. die Einrichtungen weiter zu fördern, welcher vorher Sprachkitas gewesen sind oder im Rahmen von Vielfalt vor Ort gefördert wurden. Insgesamt sollen 150 Einrichtungen in Thüringen hierdurch gefördert werden. Diese können zusätzliches Personal zur Sprachförderung beantragen sowie Mittel zur Sprachförderung und Integration. Bis Ende des Jahres soll die Antragsphase laufen. Die Verwaltung hat hierzu eine Stellungnahme abgeben, wonach eine Abstimmung (bestehendes Fachberaternetzwerk) bezüglich des Einsatzes von Fachberatung notwendig wäre sowie gerade vor dem Hintergrund der Herausforderung zum Thema Inklusion und Integration 150 geförderte Kitas sehr wenig sind. Die Themen Inklusion und Integration sind ja gesetzlich für alle Kitas verpflichtend, sodass hier auch eine allgemeine Förderung der Kitas notwendig wäre, statt punktueller Projektförderung.

C. Schulze: Es ist zunehmend schwierig unter den aktuellen Rahmenbedingungen die Mitarbeitenden zu aktivieren und zu motivieren in Projektförderungen zu gehen. Es braucht eher eine strukturelle Förderung statt immer wieder neuer Programme. Damit kommen wir in der Qualitätsentwicklung nicht weiter.

T. Hurraß: Hinzu kommt der Aufwand für den Verwaltungsakt durch die Programme.

gez. Hübsch

Anlagen:

- *Präsentation: Rechtliche Grundlagen Inklusion Kitas1*